

Sonderrichtlinie Konsolidierung

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Konsolidierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die durch Junglandwirt:innen übernommen werden

GZ: 2023-0.574.790 (BML/Nationale Förderung)

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt	In Kraft getreten
Stammfassung	2023-0.574.790	20.12.2023	05.01.2024

Inhalt

Präambel	4
1 Geltungsbereich	5
2 Rechtsgrundlagen.....	5
3 Ziele	6
4 Fördergegenstand	6
5 Förderwerbende Person	6
6 Förderungsvoraussetzungen und Auflagen.....	7
7 Art und Ausmaß der Förderung.....	9
8 Finanzierung der Förderungsmaßnahme	10
9 Förderungsabwicklung.....	10
10 Kontrolle und Prüfungen.....	14
11 Aufbewahrung von Unterlagen	15
12 Rückzahlung, Einbehalt.....	15
13 Datenverarbeitung	17
14 Weitere Bestimmungen	17

Präambel

I.

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für eine rein national finanzierte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahme gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 LWG (Landwirtschaftsgesetz 1992) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) dar und soll die Übernahme eines verschuldeten Betriebes erleichtern. Im Bereich der ländlichen Entwicklung, welche Teil des Strategieplan Österreich 2023 - 2027 ist, wird eine derartige Förderungsmaßnahme nicht angeboten. Sie stellt eine wichtige komplementäre Maßnahme zur Unterstützung von Junglandwirt:innen dar.

II.

Mit dieser Sonderrichtlinie soll insbesondere die Erreichung des Zieles gemäß § 1 Z 1 LWG unterstützt werden.

III.

Mögliche Überschneidungen zwischen Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung einerseits und dieser Förderungsmaßnahme wird durch eine klare Abgrenzung der Fördermaßnahmen vermieden, lediglich Ergänzungen sind in der Umsetzung möglich. Soweit vergleichbare Förderungsmaßnahme auf Landesebene existieren, stellen die Förderungsabwicklungsstellen, die sowohl für die Bundes- als auch Landesförderung zuständig sind, sicher, dass es zu keiner unzulässigen Mehrfachförderung kommt.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahme gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 LWG, die im gesamten Bundesgebiet bis 30. Juni 2030¹ angeboten wird. Wird der Geltungszeitraum der derzeit geltenden Regelungen des agrarischen Beihilfenrechts der Europäischen Union verlängert, so verlängert sich automatisch der Geltungszeitraum dieser Sonderrichtlinie bis zum Ablauf der durch das Unionsrecht vorgegebenen Frist.
- Bereits auf Basis der Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln gestellte, aber noch nicht genehmigte Förderungsansuchen sind nach der vorliegenden Sonderrichtlinie zu beurteilen.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Förderungsmaßnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer förderwerbenden Person und dem Bund.
- 1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der förderwerbenden Person auf Grund ihres Förderungsansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollfordernisse für den in Punkt 1.1 genannten Zeitraum.
- 1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014;
- Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

¹ Gemäß Art. 63 Abs. 4 Verordnung (EU) 2022/2472 bleiben freigestellte Beihilferegulungen während einer Anpassungsphase von 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung freigestellt.

Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1.

3 Ziele

Ziel der Förderung ist es, die Übernahme (Standortsicherung) verschuldeter Betriebe mit der Gewährung eines Zinszuschusses zu einem Konsolidierungskredit finanziell zu erleichtern und eine Verbesserung der Gesamtleistung und somit die Herstellung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit in einem angemessenen Zeitraum zu ermöglichen.

4 Fördergegenstand

Erste Niederlassung von Junglandwirt:innen und der Erwerb des Eigentums an einem ganzen verschuldeten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung in Verbindung mit der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Übernahme und Konsolidierung von reinen Forstbetrieben wird nicht gefördert.

5 Förderwerbende Person

5.1 Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt bzw. ab 2024 im Jahr der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht älter als 40 Jahre alt sind (Junglandwirt:innen) und alleine oder als Ehegemeinschaft bzw. mit einer Partnerin oder einem Partner einer Lebensgemeinschaft einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

5.2 Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen (mit Ausnahme von Vereinen und Aktiengesellschaften), oder Personenvereinigungen als Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe, wenn eine oder mehrere Junglandwirt:innen die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausüben.

5.3 Die langfristige und wirksame Kontrolle der Junglandwirtin oder des Junglandwirts wird mit Mehrheit der Geschäftsanteile an der eingetragenen Personengesellschaft bzw. juristischen Person bzw. Personenvereinigung angenommen.

Ergänzend dazu ist in Fällen, in denen die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt sind, ein entsprechender Nachweis durch geeignete vertragliche Vereinbarungen über die Ausübung der langfristigen und wirksamen Kontrolle über die Betriebsführung durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt zu erbringen.

5.4 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als förderwerbende Person ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

- 5.5 Die Förderung wird nur Junglandwirt:innen gewährt, bei denen es sich um ein Kleinunternehmen oder kleines Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt.
- 5.6 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.7 Förderwerbende Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von der Förderung ausgeschlossen.

6 Förderungsbedingungen und Auflagen

- 6.1 Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs laut Invekos oder laut Träger der Sozialversicherung.
- 6.2 Eine erste Niederlassung liegt nicht vor, wenn
- die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate innehatte und im Zeitraum der kurzfristigen Betriebsführung keinen Mehrfachantrag eingereicht oder keine Förderung, die nur einem Betriebsführer gewährt werden kann, beantragt hat oder
 - die frühere Betriebsführung mehr als 6 Monate andauerte, aber bislang keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z. B. Betrieb hatte nur Forstflächen).
- 6.3 Die Meldung bei der Sozialversicherung, wenn es zu einer Pflichtversicherung kommt (mind. Unfallversicherung), dient als Nachweis der Aufnahme der Bewirtschaftung. Bewirtschaftungen, die aufgrund der geringen Einheitswertgrenze von 150 Euro die Sozialversicherungspflicht nicht auslösen, gelten nicht als erste Niederlassung.
- 6.4 Der Eigentumsübergang muss innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung erfolgen. In Sonderfällen (z.B. Verlassenschaften) entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle über eine Fristverlängerung.
- 6.5 Als land- (und forst) wirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die spätestens im Zieljahr (siehe Punkt 6.9) über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt.
- 6.6 Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche iS von § 25 GSP-AV (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide - basierend auf aufgetriebener Tierzahl) ab Antragstellung.

Betriebe, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Dies gilt insbesondere für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues.

6.7 Betriebe, die keinen eigenen Einheitswert bzw. keinen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorlegen können, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine dahingehende Meldung bei der Finanzverwaltung vorlegen. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist gesetzt werden.

6.8 Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK ab dem Zieljahr oder der Standard-output des Betriebes beträgt mindestens EUR 8.000 ab dem Zieljahr.

6.9 Als Zieljahr für die Voraussetzungen gemäß Punkt 6.5 und 6.8 gilt das vierte Jahr der Bewirtschaftung.

6.10 **Überschuldung und Konsolidierungsfähigkeit**

6.10.1 Der Betrieb ist durch unverhältnismäßig hohe Gesamtschulden aus normalverzinsten Krediten und sonstige betriebliche Investitionen belastet.

6.10.2 Der Betrieb muss unter Berücksichtigung der zulässigen Förderung sanierbar sein. Die nach der Konsolidierung verbleibende Gesamtverpflichtung an Kapital und Zinsen muss durch die förderwerbende Person erfüllt werden können.

6.10.3 Die im Betriebsplan errechnete mittelfristige Kapitaldienstgrenze muss positiv sein.

6.11 **Mindestqualifikation**

6.11.1 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine Facharbeiter:innenprüfung eines der Lehrberufe des LFBAG idgF. oder eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung nachgewiesen werden. Eine jedenfalls anzuerkennende höhere Ausbildung ist der Meister:innenabschluss der angeführten Lehrberufe des LFBAG sowie die in der Beilage 6 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 23-27 angeführten Abschlüsse von höheren Lehranstalten, Fachhochschulen und universitären Einrichtungen.

6.11.2 Dabei nicht genannte Abschlüsse sind bei Bedarf von den örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsbehörden (LFAs) hinsichtlich einer zumindest dem Facharbeiter:innenniveau entsprechenden Ausbildung zu beurteilen und zu bestätigen.

6.11.3 Liegt der Nachweis einer Facharbeiter:innen- oder höheren Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann dieser bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderungwerbenden Person um ein Jahr verlängert werden. Die Freigabe des Konsolidierungskredites erfolgt frühestens nach Erbringung des Qualifikationsnachweises.

6.12 **Betriebskonzept**

6.12.1 Die förderwerbende Person hat ein Betriebskonzept vorzulegen.

6.12.2 Das Betriebskonzept hat mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

- Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs
- Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft
- Strategie für die Entwicklung des Betriebes sowie Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 5 bis 10 Jahren

- Beschreibung des geplanten Konsolidierungsvorhabens und Darstellung möglicher Varianten, die bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen
- Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs
- Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele

Für Selbstersteller sind die Unterlagen gemäß Beilage 8 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 23-27 zu verwenden.

6.13 Flächenbindung für viehhaltende Betriebe

Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung² ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

- 6.14 Die Bewirtschaftung des Betriebs durch die förderwerbende Person ist bis zur vollständigen Tilgung des Konsolidierungskredits, aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung zu gewährleisten.

7 Art und Ausmaß der Förderung

7.1 Zinsenzuschuss zu einem Konsolidierungskredit:

- 7.1.1 Die Förderung wird als Zinsenzuschuss zu einem Konsolidierungskredit zur Umwandlung bestehender normalverzinslicher Kredite und sonstiger betrieblicher Verbindlichkeiten unter Bezugnahme auf Art. 18 der Verordnung (EG) 2022/2472 gewährt.

Anrechenbare Schulden für einen Konsolidierungskredit sind Verbindlichkeiten, die durch Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieb begründet wurden, welche von Vorbetriebsleiter:innen getätigt wurden.

Auf Fremdwährungen lautende Kredite sind von der Förderung ausgeschlossen. Bestehende Fremdwährungskredite sind in auf EURO lautende Kredite umzuwandeln oder im Rahmen der Erstellung eines Konsolidierungsplanes umzuschulden.

² Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022

- 7.1.2 Der Zinsenzuschuss beträgt 50 % des gemäß Punkt 7.4 verrechenbaren Bruttozinssatzes auf das aushaftende Kreditvolumen.
- 7.1.3 Die Untergrenze des förderbaren Kredites beträgt € 50.000,-, die Obergrenze € 150.000,-.
- 7.1.4 Die Kreditlaufzeit beträgt mind. 10 Jahre und max. 20 Jahre.
- 7.1.5 Für Verzugszinsen wird kein Zinsenzuschuss gewährt.
- 7.2 Kombination Zinsenzuschuss mit Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (75-01) gemäß Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen 23-27“:
Die Summe aus Barwert des Zinsenzuschusses und der erhaltenen Förderung für Junglandwirt:innen gemäß Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ darf € 100.000,- nicht übersteigen.
- 7.3 Für die Berechnung des Zinsenzuschusses ist für die gesamte Kreditlaufzeit der jeweils geltende Bruttozinssatz gemäß Punkt 7.4 höchstens aber 4,50 % p.a. heranzuziehen.
- 7.4 Zinsenzuschüsse werden nur gewährt, sofern mit der förderwerbenden Person (Kreditnehmer:in) folgende Verrechnungsmodalitäten vereinbart werden:
- Höchstens folgender Bruttozinssatz: 6-Monate-Euribor + 1,5 % Aufschlag.
 - Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen des 6-Monate-Euribors, auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet werden.
 - Als Stichtag für die Berechnung ist der 6-Monate-Euribor zum jeweils vorletzten Banktag vor Periodenbeginn (1. Jänner und 1. Juli) heranzuziehen.
 - Ein allfälliger negativer Euribor wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

8 Finanzierung der Förderungsmaßnahme

Die Finanzierung der Förderungsmaßnahme erfolgt aus Mitteln des Bundes und der Länder. Die Gewährung des Zinsenzuschusses des Bundes an die förderwerbende Person erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie der förderwerbenden Person einen Zinsenzuschuss des Landes im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

9 Förderungsabwicklung

- 9.1 Mit der Abwicklung der Förderung sind in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark Vorarlberg und Wien die Landes-Landwirtschaftskammern und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann beauftragt (Förderungsabwicklungsstelle).

9.2 Antragstellung

9.2.1 Förderungsansuchen sind innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung bei der Förderungsabwicklungsstelle einzureichen. Das Formular zur Antragstellung wird von der Förderungsabwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

9.2.2 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:

- Name der förderwerbenden Person (bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
- Anschriften der förderwerbenden Person (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens)
- Betriebsnummer, Firmenbuchnummer
- Angaben zur Größe des Unternehmens (Vorliegen eines Kleinstunternehmens oder eines kleinen Unternehmens anhand der Angaben zur Mitarbeiteranzahl und zum Umsatz bzw. der Bilanzsumme)
- Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragsteller:innen
- Bankverbindung
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichstellte Formen von Partnerschaften
- bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften
- alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen: Betriebskonzept, Kreditusage (Promesse), Notariatsakt (Übergabevertrag, etc.), Kredit- und Schuldenbestätigung sowie Einkommensnachweise
- Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift der förderwerbenden Person, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsansuchen sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

9.2.3 Diese dem Förderungsansuchen zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsansuchens zwischen der förderwerbenden Person und dem Bund zustande kommt.

9.2.4 Förderungsansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Förderungsabwicklungsstelle maßgeblich.

9.2.5 Unvollständige Förderungsansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Förderungsabwicklungsstelle festzusetzenden Frist von der förderwerbenden Person nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist das Förderungsansuchen abzulehnen.

9.3 Beurteilung des Vorhabens

Die Förderungsabwicklungsstelle hat den zur Beurteilung des Förderungsansuchens notwendigen Sachverhalt an Ort und Stelle zu erheben und danach einen Erhebungsbericht und einen Betriebsplan bzw. Sanierungsplan nach sachlichen Kriterien und betrieblichen Vorgaben zu erstellen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Rückzahlung der Verbindlichkeiten und die dauerhafte Sanierung des Betriebes nach der Zuerkennung einer Förderung gewährleistet sind. Dabei ist auf bereits bestehende Verbindlichkeiten und die während

der Kreditlaufzeit notwendig werdenden Investitionen (Ersatzinvestitionen) Bedacht zu nehmen. Als Zieljahr gilt im Betriebsplan das Zieljahr gemäß Punkt 6.9.

9.4 Genehmigung des Zinszuschusses

Die Förderungsabwicklungsstelle hat die förderwerbende Person von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen und sie auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Barwerts des Zinszuschusses zu enthalten. Dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Barwerts des Zinszuschusses.

9.5 Kreditabwicklung

9.5.1 Einbezogene Kreditinstitute

Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich, in Tirol auch der Landeskulturfonds, (im Folgenden Kreditinstitute), die die Bedingungen des BML, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist, akzeptieren. Die Kreditusage (Promesse) durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers.

9.5.2 Auszahlungsermächtigung - Zuzählung

Die Zuzählung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung der Förderungsabwicklungsstelle erfolgen.

9.6 Konsolidierungsphase

9.6.1 Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Konsolidierungserfolg durch Beobachtung der Entwicklung aller Verbindlichkeiten während der ersten 5 Jahre ab Genehmigung des Zinszuschusses zumindest einmal pro Jahr zu überprüfen und die Beratung während der gesamten Kreditlaufzeit bei Bedarf zu übernehmen.

9.6.2 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, ab Genehmigung des Zinszuschusses bis zum Ende der Kreditlaufzeit Aufzeichnungen zu führen, aus denen Stand und Entwicklung aller Verbindlichkeiten hervorgehen (nach Bankinstituten gegliederte, chronologisch durchgehende Ordnung der Kontoauszüge bzw. Schuldenstandsausweise) und während

der ersten 5 Jahre den Stand aller Verbindlichkeiten per 31.12. bis Ende März des Folgejahres an die Förderungsabwicklungsstelle zu melden.

9.6.3 Die förderwerbende Person hat alle Ereignisse, die ihre wirtschaftliche Lage oder die ihres Ehegatten (Lebenspartners) in einem Maße verändern, dass dadurch der Konsolidierungserfolg gefährdet wird oder eine Abänderung des Konsolidierungsplanes notwendig wird, der Förderungsabwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

9.6.4 Das Kreditinstitut hat die Förderungsabwicklungsstelle umgehend von allen Umständen zu unterrichten, die Anlass zur Einstellung des Zinsenzuschusses bzw. Rückforderung der gewährten Förderung sein könnten.

9.6.5 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, das von ihr beauftragte Kreditinstitut schriftlich zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten des BML alle im Zusammenhang mit der Förderung erforderlichen Auskünfte (insbesondere Bonitätsauskünfte, Gesamtschulden – auch Institutsfremde Kredite) zu erteilen.

9.7 Tilgung

9.7.1 Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens ein Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.

9.7.2 Die Förderungsabwicklungsstelle kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut eine tilgungsfreie Anlaufzeit von bis zu zwei Jahren festlegen.

9.8 Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen

9.8.1 Wenn der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin vorübergehend unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, können Stundungen von max. zwei Tilgungsraten mit oder ohne gleichzeitige Laufzeitverlängerung bis max. ein Jahr über die ursprünglich gewährte Kreditlaufzeit hinaus von der Förderungsabwicklungsstelle in Absprache mit dem Kreditinstitut genehmigt werden.

9.8.2 Das Ersuchen um Stundung oder Laufzeitverlängerung ist vor Fälligkeit der Rate der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen. Das Ausmaß der Notlage ist betragsmäßig zu bezeugen und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

9.8.3 Sämtliche Änderungen der Förderbedingungen sind von der Förderungsabwicklungsstelle in der der AMA Datenbank zu erfassen

9.9 Verzichtsmeldungen

Der Förderungsabwicklungsstelle sind nicht zugezählte jedoch mit einer Auszahlungsermächtigung bestätigte Kreditbeträge vom Antragsteller oder vom Kreditinstitut als Verzicht mitzuteilen.

9.10 Weitergeltung der Förderungszusage bei Kreditübertragungen

Im Falle einer Kreditübertragung, die durch einen Bewirtschafterwechsel bedingt ist, gilt die Förderungszusage für die Übernehmerin oder den Übernehmer, sofern folgende Voraussetzungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag gegeben sind:

- die Übernehmerin oder der Übernehmer erfüllt die Förderungsvoraussetzungen und

- es liegt die Zustimmung der Förderungsabwicklungsstelle zum Vertragsbeitritt vor.

Die bisherige förderwerbende Person haftet weiterhin für die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.

9.11 Kreditinstitutswechsel

Kreditfälle, für welche die Zinszuschüsse bereits genehmigt wurden, können - insoweit noch keine Darlehenszuzahlung erfolgte - an andere an der Agrarinvestitionskredit-Maßnahme beteiligte Kreditinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Kreditinstitutes Einigkeit zwischen den Betroffenen besteht. Die Förderungsabwicklungsstelle ist vom abtretenden Kreditinstitut von dem Kreditinstitutswechsel in Kenntnis zu setzen.

9.12 Einstellung des Zinszuschusses

Zinszuschüsse sind ohne Rückforderung einzustellen, wenn nach einer Nutzungsdauer bzw. Konsolidierungsphase von 5 Jahren ab Genehmigung/Freigabe des Zinszuschusses

- die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- die förderwerbende Person bei der Kreditrückzahlung mit mehr als einer Rate in Verzug geraten ist,
- über das Vermögen der förderwerbenden Person ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- sich der Schuldenstand bei normaler wirtschaftlicher Entwicklung unverhältnismäßig vergrößert.

10 Kontrolle und Prüfungen

10.1 Die Organe und Beauftragten des BML, der Förderungsabwicklungsstelle, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

10.2 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der förderwerbenden Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

10.3 Verweigert die förderwerbende Person oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert diese die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

10.4 Ist im Förderungsansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die förderwerbende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

10.5 Ist die förderwerbende Person oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die förderwerbende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

- 10.6 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.
- 10.7 Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 10.8 Sind der förderwerbenden Person förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass die Unterlagen von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 10.9 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 10.10 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person Einsicht nehmen.
- 10.11 Über Kontrollen gemäß Punkt 10.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BML, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der förderwerbenden Person beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.

11 Aufbewahrung von Unterlagen

- 11.1 Die förderwerbende Person ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher überprüfbar aufzubewahren.
- 11.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die Förderungsabwicklungsstelle gegenüber dem BML.

12 Rückzahlung, Einbehalt

12.1 Grundsatz

Die förderwerbende Person ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte der Förderungsabwicklungsstelle, des Bundes oder der EU

von der förderwerbenden Person über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- Von der förderwerbenden Person vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- die förderwerbende Person nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- die förderwerbende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von der förderwerbenden Person ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung der förderwerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- von der förderwerbenden Person das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der förderwerbenden Person nicht eingehalten wurden.

Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

12.2 **Ausmaß**

12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung bzw. des Einbehaltes tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Die förderwerbende Person muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzahlen ist.

12.2.2 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der EU festgelegte heranzuziehen.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

12.3 Modalitäten

- 12.3.1 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
- 12.3.2 Auf schriftlichen Antrag der förderwerbenden Person bei der Förderungsabwicklungsstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Förderungsabwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen. Die Genehmigung von Stundungen und Ratenzahlungen durch die Förderungsabwicklungsstelle bedarf immer einer Ermächtigung durch das BML.
- 12.3.3 Das BML kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100,- € (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

13 Datenverarbeitung

- 13.1 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass das BML und Förderungsabwicklungsstelle berechtigt sind
- alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 13.2 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 13.3 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 verpflichtet ist, bei Förderungen in Höhe von mehr als EUR 10.000,- Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung zu veröffentlichen.
- 13.4 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung
- Die förderwerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

14 Weitere Bestimmungen

- 14.1 **Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**
- Förderungen dürfen nur jenen förderwerbenden Personen gewährt werden, die das

Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

14.2 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderwerbenden Person aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

14.3 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung werden auf der Homepage des BML unter www.bml.gv.at veröffentlicht.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen förderwerbenden Personen zu sorgen.

14.4 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

14.5 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

14.6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 14.3 in Kraft und am 30. Juni 2030 außer Kraft.

Nach dem 30. Juni 2030 ist diese Sonderrichtlinie nur mehr auf Sachverhalte anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage verwirklicht worden sind.